

Präambel:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Betriebssatzung erlassen:

Neben dieser Betriebssatzung gelten vorrangig insbesondere die GO und die EigVO.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Strom-, Gas-, Wärme-, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation, Hafendienst der Stadt Neustadt in Holstein und Betreuung öffentlicher Parkplätze bilden einen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - Betrieb der Netze für Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation,
 - Mess- und Zählerwesen,
 - Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser,
 - Ableitung und Entsorgung von Schmutz und Niederschlagswasser,
 - Durchführung des Hafendienst- und Umschlagbetriebes,
 - Einrichten und Betreiben von öffentlichen Parkplätzen,
 - Dienstleistungen.

Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

- (3) Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.
- (4) Zu den in Abs. 2 genannten Geschäftsfeldern können Gesellschaften gegründet, Beteiligungen an Gesellschaften erworben oder Kooperationen eingegangen werden.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Neustadt in Holstein".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000,00 €.

§ 4 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung.
- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.
- (3) Der Eigenbetrieb wendet die doppelte kaufmännische Buchführung an.
§ 28 EigVO findet keine Anwendung.

§ 5 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des

Eigenbetriebes, für die sie gemäß §§ 27, 28 GO, § 5 EigVO und § 7 Abs. 1 dieser Betriebsatzung zuständig ist.

- (2) Sie kann gem. § 27 Abs. 1 GO Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, den Stadtwerkeausschuss oder die/den Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht § 28 GO oder § 5 EigVO entgegenstehen.

§ 6 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 1 GO oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des/der Werkleiters/in.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen der ihm durch die Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holst in übertragenen Aufgaben.
- (3) Die/Der Bürgermeister/in trifft Entscheidungen gem. § 8 Abs. 6 und 10 dieser Satzung.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihre bzw. seine Zuständigkeiten ganz oder teilweise durch Dienstanweisung, im Einzelfall durch Anweisung, auf die Werkleitung übertragen. Die Dienstanweisung ist dem Stadtwerkeausschuss und der Stadtverordnetenversammlung bei Veränderung zur Kenntnisnahme zu geben.
- (5) Die/Der Bürgermeister/in vertritt die Stadt Neustadt in Holstein in der Gesellschafterversammlung von Eigengesellschaften, insbesondere in der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH.

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die Werkleitung wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (2) Die Vertretung der Werkleitung ist der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin der Stabsstelle Controlling / Assetmanagement / Beteiligungsmanagement

§ 8 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet gem. § 3 Abs. 1 der EigVO den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch GO, EigVO, Hauptsatzung oder Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse für Werkausschuss und Stadtverordnetenversammlung vor. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse des Werkausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Tarifgestaltung und öffentlicher Zweck müssen den Wirtschaftsgrundsätzen des § 107 GO genügen. § 97 GO ist zu beachten.

- (4) Der Werkleitung obliegt gem. § 3 Abs. 1 der EigVO insbesondere die laufende Betriebsführung. Zur laufenden Betriebsführung gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufende Anlagenerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Werkleitung ist zuständig für den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften im Rahmen der laufenden Betriebsführung und für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß beschlossenenem Wirtschaftsplan. Zudem obliegt der Werkleitung die überörtliche Zusammenarbeit, Marktbeobachtung und Entwicklung von Strategien.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über
1. den Abschluss von Verträgen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der EigVO bis zu einem Betrag von 100.000€.
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans nach §14 Abs. 5 der EigVO bis zu einem Betrag von 100.000€.
- (6) Die Werkleitung hat gem. § 3 Abs. 2 der EigVO die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Gem. § 13 Abs. 3 der EigVO hat die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten sind. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, es sein denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtungspflichten gelten in analoger Weise auch gegenüber dem Werkausschuss.
- (7) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung erfolgen. In der Regel hat dieses schriftlich zu geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Die Unterrichtungspflichten gelten in analoger Weise auch gegenüber dem Werkausschuss.
- (8) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, dem Werkausschuss und dem Hauptausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), und gem. § 18 der EigVO mindestens halbjährlich die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (9) Die Werkleitung hat gemäß §19 und 24 Abs. 1 EigVO innerhalb von drei Monaten, spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und die Erfolgsübersicht aufzustellen und der

Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie dem Werkausschuss vorzulegen.

- (10) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen (§ 65 Abs. 4 GO). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Werkausschuss und der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Die Eilentscheidung kann aufgehoben werden, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (11) Die Werkleitung ist von den Verboten des § 181 BGB, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, befreit. Abs. 6 Satz 1 findet Anwendung.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt gem. § 4 Abs. 1 der EigVO die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Werkausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Gem. § 4 Abs. 2 der EigVO kann die Werkleitung Betriebsangehörige für einzelne Aufgaben und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen. Gem. § 4 Abs. 3 der EigVO werden die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.
- (4) Gem. § 4 Abs. 3 der EigVO unterzeichnen die Werkleiterin oder der Werkleiter unter dem Namen des Eigenbetriebes. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrage".
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO entsprechend zu verfahren.

§ 10 Stadtwerkausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Stadtwerkausschuss.
- (2) Die Werkleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtwerkausschusses teil.

§ 11 Aufgaben des Stadtwerkausschusses

- (1) Der Stadtwerkausschuss bereitet in Zusammenarbeit mit der Werkleitung die Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

- (2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über
1. den Abschluss von Verträgen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der EigVO, soweit der Betrag von 100.000€ überschritten wird bis zu einem Betrag von 500.000€.
 2. den Abschluss von Leasingverträgen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der EigVO soweit der Betrag von 25.000€ jährlich überschritten wird bis zu einem Betrag von 300.000€ und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren.
 3. den Verzicht von Ansprüchen und die Vergabe von Bauleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der EigVO soweit der Betrag von 25.000€ überschritten wird bis zu einem Betrag von 150.000€.
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans nach § 14 Abs. 5 der EigVO soweit der Betrag von 100.000€ überschritten wird bis zu einem Betrag von 500.000€.
 5. Angelegenheiten der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH unter den Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH stehen.
- (3) Der Stadtwerkeausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke unterrichten.
- (4) Der Stadtwerkeausschuss hat die Aufgabe, die Geschäfte der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH – ähnlich einem fakultativen Aufsichtsrat – zu kontrollieren und zu überwachen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig, wesentliche Entscheidungen des Werkausschusses der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft mbH durch Beschluss zu treffen bzw. ggf. abzuändern. Insofern hat die Stadtverordnetenversammlung eine Letztentscheidungskompetenz.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.3.2000 und die Nachtragssatzungen vom 25.6.2004, 29.3.2005, 23.3.2007, 12.05.2011, 04.04.2014 und 26.02.2015 außer Kraft.

23730 Neustadt in Holstein, den 15.12.2017

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Die Bürgermeisterin



Dr. Tordis Batscheider

